

## Haushaltsatzung der Stadt Gröningen für das Jahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom

17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Gröningen in der Sitzung am 31.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |                                                                            |               |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem                                                 |               |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf                                            | 3.915.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                       | 4.545.500 EUR |
| 2 im Finanzplan mit dem                                                    |               |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.489.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.868.300 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 2.017.300 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 3.493.300 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 0 EUR         |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 40.800 EUR    |

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 697.000 EUR festgesetzt.

### § 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen den, 09.03.2020

Siegel

Brunner  
Bürgermeister